

45, 419 n. 362) erschien Bd. 2 fasc. 1 (1926) und fasc. 2 (1930), in denen Eigentum und Sachenrecht (Buch III), Familienrecht (Buch IV), Schuldrecht und Zwangsvollstreckung (Buch V) behandelt wird.

227. E. WOHLHAUPTER, 'Hoch- und Niedergericht in der ma. Gerichtsverfassung Bayerns' (Deutschrechtl. Beitr. XII, 2, 1929) bestätigt die grundlegenden Ergebnisse von H. HIRSCH, 'Die hohe Gerichtsbarkeit' und 'Klosterimmunität' durch Untersuchung eines engeren Gebietes. In dem 1. Teil der Untersuchung von Hoch- und Niedergericht in den immunitätsfreien Gebieten (vgl. dazu TELLENBACH in Zs. RG. Germ. Abt. 50 (1930), 500—503) verfolgt er die Bildung der neuen Blutgerichtsbarkeit, manifestiert vor allem in der Ottonischen Handfeste von 1311, weiter nach vorwärts in den sog. Vitztumbündeln, wobei er die neue Hochgerichtsformel von den drei Sachen, die an den Tod ziehen, auf 15 bis 20 Fälle erweitert findet. Im 2. Teil, der die Gerichtsverfassung in den bayerischen Immunitätsgebieten behandelt, rekapituliert der Verfasser zunächst die Ergebnisse der neuen Forschung über Klosterverfassung. Für die bayerischen Bistümer wird festgestellt, daß sie den Aufstieg von der Niedergerichtsbarkeit zum Blutgericht gemacht haben. Diese lag zunächst in den Händen des Domvogtes, später aber auch teilweise in der des bischöflichen iudex (S. 245), bis schließlich die Bistümer das gesamte Hochgerichtswesen an sich brachten und die Vögte ganz ausgeschaltet wurden (S. 253). Anders war es bei den Klöstern. Man hat Hochgerichtsbefugnisse für einzelne behaupten wollen, doch läßt sich für keins das Blutgericht nachweisen, und Anfang des 14. Jh.s werden alle auf das Hofmarkenprivileg zurückgedrängt. Welche Mittel dazu der Herzog gebraucht, um die Klostergerichtsbarkeit zu nivellieren (Gründung und Ordenszugehörigkeit spielen damals für diese Rechtsfragen keine Rolle mehr), erfahren wir bei WOHLHAUPTER nicht. Er erwähnt die Ausnahmestellung Ettals, ohne sich über die Ursache dafür Gedanken zu machen, zählt auch nicht alle Hochgerichtsbezirke auf, die Ettal unterstellt werden. (Vgl. dafür Oberbayerisches Archiv 66, 1928.) Ludwig IV. gründete Ettal als Benediktinerkloster, doch unter welcher anderen rechtlichen Voraussetzungen als die alten Benediktiner Reichsabteien. Wie von selbst wendet sich von hier der Blick zurück auf die Gründung der Zisterze Fürstenfeld, und es erhebt sich die Frage: wieweit hat die durch die Landesherrn